

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Hydrauliköl HLP-D 68 ZF

Nummer der Fassung: 2.1 Überarbeitet am: 23.06.2021 Ersetzt Fassung vom: 07.07.2016 (1)

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname **Hydrauliköl HLP-D 68 ZF**Registrierungsnummer (REACH) Nicht relevant (Gemisch)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen Schmiermittel, Schmierfette und Trennmittel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

FRIEDRICH SCHARR KG Liebknechtstraße 50 70565 Stuttgart Deutschland

Telefon: +49 711 7868-0 Telefax: +49 711 7868-489 E-Mail: info@scharr.de Webseite: www.scharr.de

E-Mail (sachkundige Person) produktsicherheit@scharr.de (Produktsicherheit)

1.4 Notrufnummer

Notfallinformationsdienst +49 711 7868-237

Diese Nummer ist nur während folgender Dienst-

zeiten verfügbar: Mo-Fr 07:00 bis 17:00

~ :	C			tra	ı _
(-1	ГTN	OT 7	മന	Tra	

Land	Name	Postleitzahl/Ort	Telefon
Deutschland	Giftinformation Freiburg	79106 Freiburg im Breisgau	+49 (0)761 19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und - kategorie	Gefahrenhin- weis
gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)	3	Aquatic Chronic 3	H412

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Ein Verschütten und Löschwasser kann zu einer Umweltverschmutzung der Gewässer führen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- Signalwort nicht erforderlich- Piktogramme nicht erforderlich

Deutschland: de Seite: 1 / 16



gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Hydrauliköl HLP-D 68 ZF

Nummer der Fassung: 2.1 Überarbeitet am: 23.06.2021 Ersetzt Fassung vom: 07.07.2016 (1)

- Gefahrenhinweise

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

- Sicherheitshinweise

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P501 Inhalt/Behälter industrieller Verbrennungsanlage zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren

ohne Bedeutung

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch)

3.2 Gemische

Gefährliche Bestandteile

Stoffname	Identifikator	Gew%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme
2,6-Di-tertbutylphenol	CAS-Nr. 128-39-2 EG-Nr. 204-884-0 REACH RegNr. 01-2119490822-33- xxxx 01-2119480422-43-	<1	Skin Irrit. 2 / H315 Aquatic Acute 1 / H400 Aquatic Chronic 1 / H410	₹ 2
C16-18-(geradzahlige, gesättigte und ungesättigte)-Alkylamine	CAS-Nr. 1213789-63-9 REACH RegNr. 01-2119473797-19- xxxx	<1	Acute Tox. 4 / H302 Skin Corr. 1B / H314 Eye Dam. 1 / H318 STOT SE 3 / H335 STOT RE 2 / H373 Asp. Tox. 1 / H304 Aquatic Acute 1 / H400 Aquatic Chronic 1 / H410	

Stoffname	Spezifische Konzentrationsgren- zen	M-Faktoren	ATE	Expositionsweg
C16-18-(geradzahlige, ge- sättigte und ungesättigte)-Alkylamine	-	M-Faktor (akut) = 10.0 M-Faktor (chronisch) = 10.0	1.689 ^{mg} / _{kg}	oral

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

Deutschland: de Seite: 2 / 16



gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Hydrauliköl HLP-D 68 ZF

Nummer der Fassung: 2.1 Ersetzt Fassung vom: 07.07.2016 (1) Überarbeitet am: 23.06.2021

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen. Selbstschutz des Ersthelfers.

Nach Inhalation

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Für Frischluft sorgen.

Nach Kontakt mit der Haut

Mit viel Wasser und Seife waschen.

Nach Berührung mit den Augen

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Atembeschwerden. Kopfschmerzen. Schwindel.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Nachträgliche Beobachtung auf Pneumonie und Lungenödem. Kreislauf überwachen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Sprühwasser, BC-Pulver, Kohlendioxid (CO2), Sand

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefahr des Berstens des Behälters.

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO2), Phosphoroxide (PxOy), Schwefeldioxid (SO2)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

Deutschland: de Seite: 3 / 16



gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Hydrauliköl HLP-D 68 ZF

Nummer der Fassung: 2.1 Ersetzt Fassung vom: 07.07.2016 (1) Überarbeitet am: 23.06.2021

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen. Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen aufnehmen: Sägemehl, Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinder

Geeignete Rückhaltetechniken

Einsatz adsorbierender Materialien.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- spezielle Anforderungen an Lagerräume oder -behälter
- Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland 10 (brennbare Flüssigkeiten)

7.3 Spezifische Endanwendungen

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

Deutschland: de Seite: 4 / 16



gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Hydrauliköl HLP-D 68 ZF

Nummer der Fassung: 2.1 Ersetzt Fassung vom: 07.07.2016 (1)

Überarbeitet am: 23.06.2021

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Keine Information verfügbar.

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Schutzziel, Ex- positionsweg	Verwendung in	Expositionsdau- er
2,6-Di-tertbutyl- phenol	128-39-2	DNEL	70,61 mg/ m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (In- dustrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen
2,6-Di-tertbutyl- phenol	128-39-2	DNEL	11,25 mg/ kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen
C16-18-(geradzahli- ge, gesättigte und ungesättigte)-Al- kylamine	1213789-63- 9	DNEL	0,38 mg/ m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen
C16-18-(geradzahli- ge, gesättigte und ungesättigte)-Al- kylamine	1213789-63- 9	DNEL	1 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - lokale Wirkungen
C16-18-(geradzahli- ge, gesättigte und ungesättigte)-Al- kylamine	1213789-63- 9	DNEL	1 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - lokale Wir- kungen

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Organismus	Umweltkompar- timent	Expositionsdau- er
2,6-Di-tertbutyl- phenol	128-39-2	PNEC	60 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganis- men	Wasser	kurzzeitig (einma- lig)
2,6-Di-tertbutyl- phenol	128-39-2	PNEC	0,0045 ^{mg} / _I	Wasserorganis- men	Wasser	intermittierende Freisetzung
2,6-Di-tertbutyl- phenol	128-39-2	PNEC	0,001 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Süßwasser	kurzzeitig (einma- lig)
2,6-Di-tertbutyl- phenol	128-39-2	PNEC	0 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Meerwasser	kurzzeitig (einma- lig)
2,6-Di-tertbutyl- phenol	128-39-2	PNEC	10 ^{mg} / _l	Wasserorganis- men	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einma- lig)
2,6-Di-tertbutyl- phenol	128-39-2	PNEC	0,317 ^{mg} / kg	Wasserorganis- men	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (einma- lig)
2,6-Di-tertbutyl- phenol	128-39-2	PNEC	0,032 ^{mg} / kg	Wasserorganis- men	Meeressediment	kurzzeitig (einma- lig)
2,6-Di-tertbutyl- phenol	128-39-2	PNEC	0,697 ^{mg} / kg	terrestrische Or- ganismen	Boden	kurzzeitig (einma- lig)
C16-18-(geradzahli- ge, gesättigte und ungesättigte)-Al- kylamine	1213789-63- 9	PNEC	0,26 ^{µg} / _l	Wasserorganis- men	Süßwasser	kurzzeitig (einma- lig)

Deutschland: de Seite: 5 / 16



gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Hydrauliköl HLP-D 68 ZF

Nummer der Fassung: 2.1 Ersetzt Fassung vom: 07.07.2016 (1) Überarbeitet am: 23.06.2021

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Organismus	Umweltkompar- timent	Expositionsdau- er
C16-18-(geradzahli- ge, gesättigte und ungesättigte)-Al- kylamine	1213789-63- 9	PNEC	0,026 ^{µg} / _l	Wasserorganis- men	Meerwasser	kurzzeitig (einma- lig)
C16-18-(geradzahli- ge, gesättigte und ungesättigte)-Al- kylamine	1213789-63- 9	PNEC	550 ^{µg} / _l	Wasserorganis- men	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (einma- lig)
C16-18-(geradzahli- ge, gesättigte und ungesättigte)-Al- kylamine	1213789-63- 9	PNEC	3,76 ^{mg} / _{kg}	Wasserorganis- men	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (einma- lig)
C16-18-(geradzahli- ge, gesättigte und ungesättigte)-Al- kylamine	1213789-63- 9	PNEC	0,376 ^{mg} / kg	Wasserorganis- men	Meeressediment	kurzzeitig (einma- lig)
C16-18-(geradzahli- ge, gesättigte und ungesättigte)-Al- kylamine	1213789-63- 9	PNEC	10 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Or- ganismen	Boden	kurzzeitig (einma- lig)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Hautschutz

- Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

- Art des Materials

NBR: Acrylnitril-Butadien-Kautschuk

- Materialstärke

0,4 mm

- Durchbruchszeit des Handschuhmaterials

>240 Minuten (Permeationslevel: 5)

- Schutzhandschuhe - Spritzschutz

Art des Materials Nitri

- sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Deutschland: de Seite: 6 / 16



gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Hydrauliköl HLP-D 68 ZF

Nummer der Fassung: 2.1 Ersetzt Fassung vom: 07.07.2016 (1) Überarbeitet am: 23.06.2021

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	gelb
Geruch	charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	<-10 °C
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	nicht bestimmt
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht bestimmt
Entzündbarkeit	dieses Material ist brennbar, aber nicht leicht entzündbar
Untere und obere Explosionsgrenze	0,6 Vol% - 6,5 Vol%
Flammpunkt	>200 °C
Zündtemperatur	>250 °C
pH-Wert	nicht bestimmt
Kinematische Viskosität	68 ^{mm²} / _s bei 40 °C
Löslichkeit(en)	nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log- Wert)	keine Information verfügbar
--	-----------------------------

Dampfdruck	nicht bestimmt
· ·	

Dichte und/oder relative Dichte

Dichte	0,878 ^g / _{cm³} bei 15 °C
--------	---

Partikeleigenschaften	nicht relevant (flüssig)
-----------------------	--------------------------

Deutschland: de Seite: 7 / 16



gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Hydrauliköl HLP-D 68 ZF

Nummer der Fassung: 2.1 Ersetzt Fassung vom: 07.07.2016 (1) Überarbeitet am: 23.06.2021

9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen	Gefahrenklassen gemäß GHS (physikalische Gefahren): nicht relevant			
Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen				
Temperaturklasse (EU gem. ATEX)	T3 (maximal zulässige Oberflächentemperatur der Betriebsmittel: 200°C)			

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien".

10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei unzureichender Belüftung und/oder bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf-/Luft-Gemische möglich.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

Schätzwert akuter Toxizität (ATE) von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Expositionsweg	ATE
C16-18-(geradzahlige, gesättigte und ungesät- tigte)-Alkylamine	1213789-63-9	oral	1.689 ^{mg} / _{kg}

Deutschland: de Seite: 8 / 16



gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Hydrauliköl HLP-D 68 ZF

Nummer der Fassung: 2.1 Ersetzt Fassung vom: 07.07.2016 (1)

·

Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung					
Stoffname	CAS-Nr.	Expositions- weg	Endpunkt	Wert	Spezies
2,6-Di-tertbutylphenol	128-39-2	oral	LD50	>5.000 ^{mg} / _{kg}	Ratte
C16-18-(geradzahlige, gesättigte und ungesättigte)-Alkylamine	1213789-63-9	oral	LD50	1.689 ^{mg} / _{kg}	Ratte
C16-18-(geradzahlige, gesättigte und ungesättigte)-Alkylamine	1213789-63-9	dermal	LD50	>2.000 ^{mg} / _{kg}	Ratte

Überarbeitet am: 23.06.2021

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Gemäß 1272/2008/EG: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV): WGK 2, deutlich wassergefährdend (Deutschland)

(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositi- onsdauer
2,6-Di-tertbutylphe- nol	128-39-2	LC50	1,4 ^{mg} / _l	Fisch	96 h
2,6-Di-tertbutylphe- nol	128-39-2	EC50	0,45 ^{mg} / _l	wirbellose Wasserle- bewesen	48 h

Deutschland: de Seite: 9 / 16



gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Hydrauliköl HLP-D 68 ZF

Nummer der Fassung: 2.1 Ersetzt Fassung vom: 07.07.2016 (1) Überarbeitet am: 23.06.2021

(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositi- onsdauer
C16-18-(geradzahlige, gesättigte und unge- sättigte)-Alkylamine	1213789-63-9	LC50	0,84 ^{mg} / _l	Fisch	96 h
C16-18-(geradzahlige, gesättigte und unge- sättigte)-Alkylamine	1213789-63-9	EC50	0,32 ^{mg} / _l	wirbellose Wasserle- bewesen	48 h
C16-18-(geradzahlige, gesättigte und unge- sättigte)-Alkylamine	1213789-63-9	ErC50	0,39 ^{mg} / _l	Alge	72 h

(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositi- onsdauer
2,6-Di-tertbutylphe- nol	128-39-2	LC50	1,1 ^{mg} / _l	Fisch	7 d
2,6-Di-tertbutylphe- nol	128-39-2	EC50	0,14 ^{mg} / _l	wirbellose Wasserle- bewesen	21 d
C16-18-(geradzahlige, gesättigte und unge- sättigte)-Alkylamine	1213789-63-9	EC50	0,24 ^{mg} / _l	wirbellose Wasserle- bewesen	21 d

Biologische Abbaubarkeit

Es sind keine Daten verfügbar.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Prozess	Abbaurate	Zeit	Methode	Quelle
2,6-Di-tertbu- tylphenol	128-39-2	Sauerstoffver- brauch	≥12 – ≤24 %	28 d		ECHA
C16-18-(gerad- zahlige, gesät- tigte und unge- sättigte)-Al- kylamine	1213789-63-9	Kohlendioxid- bildung	18 %	6 d		ECHA
C16-18-(gerad- zahlige, gesät- tigte und unge- sättigte)-Al- kylamine	1213789-63-9	Sauerstoffver- brauch	34 %	5 d		ECHA

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

Deutschland: de Seite: 10 / 16



gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Hydrauliköl HLP-D 68 ZF

Nummer der Fassung: 2.1 Ersetzt Fassung vom: 07.07.2016 (1) Überarbeitet am: 23.06.2021

Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	BCF	Log KOW	BSB5/CSB
2,6-Di-tertbutylphenol	128-39-2		4,5 (24 °C)	

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Daten verfügbar.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/ Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis Nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1	UN-Nummer oder ID-Nummer	nicht zugeordnet
14.2	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	nicht zugeordnet
14.3	Transportgefahrenklassen	keine

14.4 Verpackungsgruppe nicht zugeordnet

14.5 Umweltgefahren nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

Deutschland: de Seite: 11 / 16



gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Hydrauliköl HLP-D 68 ZF

Nummer der Fassung: 2.1 Ersetzt Fassung vom: 07.07.2016 (1) Überarbeitet am: 23.06.2021

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR. Unterliegt nicht den Vorschriften des RID.

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) - zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Seveso Richtlinie

2012/	2012/18/EU (Seveso III)						
Nr.	Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien	Mengenschwelle (in Tonnen) für die An- wendung in Betrieben der unteren und oberen Klasse	Anm.				
	nicht zugeordnet		-				

VOC-Decopaint-Richtlinie 2004/42/EC

	VOC-Gehalt	0,207 %
- 1		

Richtlinie über Industriemissionen (IE-Richtlinie)

VOC-Gehalt	0,207 %
------------	---------

Nationale Vorschriften (Österreich)

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)

nicht anwendbar (Masseanteil an Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 100 °C oder an festen Stoffen ist größer als 30 %)

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 deutlich wassergefährdend

Nationale Vorschriften Schweiz

Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV)

Das Produkt ist von der Abgabe befreit. VOC-Anteil beträgt höchstens 3 Prozent (% Masse).

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

Deutschland: de Seite: 12 / 16



gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Hydrauliköl HLP-D 68 ZF

Nummer der Fassung: 2.1 Überarbeitet am: 23.06.2021 Ersetzt Fassung vom: 07.07.2016 (1)

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)
3.2		Gefährliche Bestandteile: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
3.2		Gefährliche Bestandteile: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
8.1	Zu überwachende Parameter: Keine Informationen verfügbar.	Zu überwachende Parameter: Keine Information verfügbar.
8.1		Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
8.1		Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
8.2		Art des Materials: NBR: Acrylnitril-Butadien-Kautschuk
8.2		Materialstärke: 0,4 mm
8.2		Durchbruchszeit des Handschuhmaterials: >240 Minuten (Permeationslevel: 5)
8.2		Schutzhandschuhe Spritzschutz
8.2		Art des Materials: Nitril
11.1		Schätzwert akuter Toxizität (ATE) von Bestandteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
11.1		Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
11.2		Angaben über sonstige Gefahren: Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.
12.1	Toxizität: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. Wassergefährdungsklasse: 1, Einstufung nach Anhang 3/Anhang 4 (VwVwS). schwach wasser- gefährdend (Deutschland)	Toxizität: Gemäß 1272/2008/EG: Schädlich für Wasserorganis- men, mit langfristiger Wirkung. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser- gefährdenden Stoffen (AwSV): WGK 2, deutlich was- sergefährdend (Deutschland)
12.1		(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
12.1		(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
12.2	Persistenz und Abbaubarkeit: Es sind keine Daten verfügbar.	Persistenz und Abbaubarkeit
12.2		Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
12.3		Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle)

Deutschland: de Seite: 13 / 16



gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Hydrauliköl HLP-D 68 ZF

Überarbeitet am: 23.06.2021

Nummer der Fassung: 2.1 Ersetzt Fassung vom: 07.07.2016 (1)

	-1 11 -1	
Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)
12.6	Andere schädliche Wirkungen: Es sind keine Daten verfügbar.	Endokrinschädliche Eigenschaften: Zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor.
14.1	UN-Nummer: unterliegt nicht den Transportvorschriften	UN-Nummer oder ID-Nummer: nicht zugeordnet
14.2	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: nicht relevant	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: nicht zugeordnet
14.3	Transportgefahrenklassen	Transportgefahrenklassen: keine
14.3	Klasse: -	
14.4	Verpackungsgruppe: nicht relevant	Verpackungsgruppe: nicht zugeordnet
14.5	Umweltgefahren	Umweltgefahren: nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvor- schriften
14.7	Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN): Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.	Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - zusätzli- che Angaben: Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR. Unter- liegt nicht den Vorschriften des RID.
15.1	Wassergefährdungsklasse (WGK): 1 schwach wassergefährdend - Einstufung nach An- hang 3/Anhang 4 (VwVwS)	Wassergefährdungsklasse (WGK): 2 deutlich wassergefährdend

Abkürzungen und Akronyme

Abkurzungen	
Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
Acute Tox.	Akute Toxizität
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäi- sches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
Aquatic Acute	Gewässergefährdend (akute aquatische Toxizität)
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)
Asp. Tox.	Aspirationsgefahr
ATE	Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität)
BCF	Bioconcentration factor (Biokonzentrationsfaktor)
BSB	Biochemischer Sauerstoffbedarf
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR

Deutschland: de Seite: 14 / 16



gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Hydrauliköl HLP-D 68 ZF

Überarbeitet am: 23.06.2021

Nummer der Fassung: 2.1 Ersetzt Fassung vom: 07.07.2016 (1)

Skin Corr.
Skin Irrit.

STOT RE

STOT SE

Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen Abk. Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung) DNFI Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % EC50 ändert EG-Nr. Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Ouelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union) **EINECS** European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe) European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe) **ELINCS** ErC50 ≡ EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle zu einer 50 %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) führt Eye Dam. Schwer augenschädigend Eye Irrit. Augenreizend "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes Sy-GHS stem zur Éinstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben **IATA** International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung) IATA/DGR Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr) ICAO International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation) **IMDG** International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen) Index-Nr. Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierunas-Code Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stof-LC50 fes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt LD50 Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt log KOW n-Octanol/Wasser Ein Multiplikationsfaktor. Er wird auf die Konzentration eines als akut gewässergefährdend, Kategorie 1, M-Faktor oder als chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1, eingestuften Stoffes angewandt und wird verwendet, damit anhand der Summierungsmethode die Einstufung eines Gemisches, in dem der Stoff vorhanden ist, vorgenommen werden kann NLP No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer) Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch **PBT PNEC** Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration) Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulas-**REACH** sung und Beschränkung chemischer Stoffe) Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung RID für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)

Deutschland: de Seite: 15 / 16

Hautätzend

Hautreizend

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)



gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Hydrauliköl HLP-D 68 ZF

Nummer der Fassung: 2.1 Ersetzt Fassung vom: 07.07.2016 (1)

Abk.

Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen

TRGS

Technische Regeln für GefahrStoffe (Deutschland)

VOC

Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)

vPvB

Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Überarbeitet am: 23.06.2021

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

Deutschland: de Seite: 16 / 16